

Aktenzeichen: 1 ABR 74/79

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 2. März 1982
Az. 1 ABR 74/79

I. Arbeitsgericht Freiburg Beschluß vom 4. Dezember 1978
Az. 4 BV 7/78

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 11. April 1979
Baden-Württemberg (Freiburg) Az. 8 Ta BV 3/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Mitbestimmung bei Überstunden in Eilfällen

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Arbeitszeit, § 2 Abs. 1; Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der chemischen Industrie in der Fassung vom 1. Mai 1978 § 3 Abs. 4

- Leitsätze:
1. Eine mitbestimmungspflichtige vorübergehende Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG liegt vor, wenn in einem Betrieb zur Beseitigung bestimmter, immer wieder auftretender technischer Störungen an den Betriebsanlagen aus einer Gruppe dafür geeigneter Arbeitnehmer in jedem Störungsfalle jeweils einer dieser Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf individuelle Besonderheiten zu einem mit Mehrarbeit verbundenen Sondereinsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit herangezogen wird.
 2. Die Eilbedürftigkeit der Maßnahme läßt das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht entfallen.
 3. Bei gleichliegenden, immer wieder auftretenden Eilfällen kann der Betriebsrat seine Zustimmung zu den mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen auch im voraus erteilen.



1 ABR 74/79

8 Ta BV 3/78 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
2. März 1982

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 3. November 1981 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wehr und Dr. Hoffmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 11. April 1979 - 8 Ta BV 3/78 -

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Tenor des erstinstanzlichen Beschlusses wie folgt neu gefaßt wird:

Es wird festgestellt, daß der Antragsteller bei der Anordnung von Mehrarbeit für die Elektriker der Elektrowerkstatt der Antragsgegnerin bei Sondereinsätzen in Störungsfällen außerhalb der Normalschicht ein Mitbestimmungsrecht hat.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

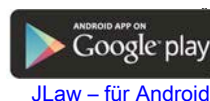
A. Die Beteiligten streiten darüber, ob dem antragstellenden Betriebsrat bei der Anordnung von Sondereinsätzen für Elektriker zur *Beseitigung von Störungen* außerhalb der Normalschicht ein Mitbestimmungsrecht zusteht.

Die Antragsgegnerin stellt Klebebänder her. Sie beschäftigt in ihrem Betrieb etwa 900 Arbeitnehmer, die in drei Schichten arbeiten. Die Normalschicht dauert von 7.00 bis 15.45 Uhr.

An den Beschichtungs- und Maschinenanlagen des Betriebes und den dazu gehörenden Neben- und Versorgungsanlagen treten in unregelmäßigen Abständen immer wieder Störungen auf. Zur Beseitigung dieser Störungen stehen in der Normalschicht Elektriker der Elektrowerkstatt des Betriebes zur Verfügung. In der Elektrowerkstatt sind 22 Elektriker tätig, von denen insgesamt zehn für die Beseitigung solcher Störungen in Frage kommen. Wegen eines möglichen Störungsfalles außerhalb der Normalschicht ist keine Rufbereitschaft angeordnet. Die Antragsgegnerin vertraut darauf, daß in solchen Fällen ein Elektriker anzutreffen und verfügbar ist, dessen sofortiges Erscheinen angeordnet werden kann. In der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Zeit vom 1. Januar bis 15. Oktober 1978 waren insgesamt 33 Sondereinsätze außerhalb der Normalschicht zur Störungsbehebung erforderlich. Die Vergütung für diese Sondereinsätze ist in einer zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Betriebsvereinbarung vom 17. März 1978 geregelt.

Im Februar/März 1978 ließen die Störungs-Elektriker, die sich bisher freiwillig zu Sondereinsätzen außerhalb der Normalschicht bereit erklärt hatten, durch ihren Meister der Antragsgegnerin mitteilen, daß sie sich künftig nicht mehr für Sondereinsätze bereit halten würden. Nachdem die Antragsgegnerin ein gemeinsames Gespräch mit den Störungs-Elektrikern in Gegenwart des Betriebsratsvorsitzenden abgelehnt hatte, schrieb sie den einzelnen Elektrikern unter dem 7. August 1978 u.a. folgendes:

"... Alle Mitarbeiter der E-Werkstatt müssen, wenn auch in größeren Abständen, damit rechnen, zu einem "Sondereinsatz im Notfall" herangezogen zu werden.

Wenn bisher hierbei der Begriff der Freiwilligkeit immer hochgehalten wurde, weil sich in der Vergangenheit Freiwillige in ausreichendem Maße anboten, die praktisch auch die Einsätze der anderen Mitarbeiter miterledigt haben, kann die Freiwilligkeit natürlich immer nur so lange gelten, wie sich noch genügend Freiwillige finden.

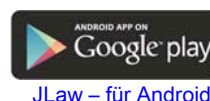
Da nun in der letzten Zeit die Anzahl der Freiwilligen zurückgegangen ist und es nicht zumutbar sein kann, die Einsätze von nur noch ganz wenigen ausführen zu lassen, müssen in Zukunft wieder alle betroffenen Mitarbeiter herangezogen werden. Der Arbeitgeber bezieht sich hierbei auf die arbeitsvertraglichen Pflichten jedes einzelnen, der nach der arbeitsvertraglichen Treuepflicht zum jederzeitigen Eintreten im Notfall verpflichtet ist. D. h. wenn die Firma einen qualifizierten Mitarbeiter zur Störungsbeseitigung in einem Notfall braucht, dann muß sie davon ausgehen können, daß auch jemand kommt, wenn er gerufen wird ..."

Ebenfalls mit Schreiben vom 7. August 1978 erließ der Produktionsleiter der Antragsgegnerin eine schriftliche be-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



triebsinterne Anweisung, die die Namen, Anschriften und Telefonnummern von zehn Elektrikern enthielt und in der es hieß, daß diese Elektriker für Sondereinsätze zur Störungsbeseitigung außerhalb der Normalschicht gerufen werden könnten. Zugleich wurde die Führung einer Stückliste mit Datum angeordnet, um die Antragsgegnerin in die Lage zu versetzen, die Sondereinsätze möglichst gleichmäßig auf die genannten Elektriker zu verteilen.

Über das von der Antragsgegnerin praktizierte Verfahren der Heranziehung von Elektrikern zur Störungsbeseitigung außerhalb der Normalschicht kam es zwischen den Beteiligten zu Meinungsverschiedenheiten. Der antragstellende Betriebsrat ist der Auffassung, daß die Anordnung solcher Sondereinsätze mitbestimmungspflichtig sei und deshalb ohne seine Zustimmung nicht wirksam erfolgen könne. Demgegenüber hält die Antragsgegnerin ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht für gegeben.

Zur Klärung dieser Meinungsverschiedenheiten hat der antragstellende Betriebsrat das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet. Er hat das von ihm beanspruchte Mitbestimmungsrecht auf § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG gestützt und vorge tragen:

Die Anordnung von Sondereinsätzen führe zu einer Änderung der täglichen Arbeitszeit der betroffenen Elektriker. Diese müßten außer ihrer normalen Arbeitszeit zusätzliche Arbeitszeit aufwenden. Wenn auch jeweils nur ein einzelner Elektriker zur Störungsbeseitigung herangezogen werde, so handele es sich doch nicht um mitbestimmungsfreie Einzelmaßnahmen, sondern um einen kollektiven Tatbestand. Der kollektive Bezug ergebe sich daraus, daß die Maßnahmen sich ständig wiederholten und eine ganze Gruppe von Mitarbeitern beträfen. Die Störungen in den Betriebsanlagen seien wegen ihrer Häufigkeit auch weder Not- noch Ausnahmefälle. Da die Elektriker nicht mehr freiwillig zu den Sondereinsätzen kommen wollten, könne der Elektrikereinsatz kaum anders als



durch Einrichtung einer mit dem Betriebsrat zu vereinbarenden Rufbereitschaft geregelt werden.

Der Antragsteller hat beantragt

festzustellen, daß der Betriebsrat bei der Anordnung von Sondereinsätzen von Elektrikern außerhalb der Normalschicht mitzubestimmen hat.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrags gebeten und erwidert:

Der Antrag zielt auf etwas tatsächlich Unmögliches ab. Die Anordnung eines Sondereinsatzes erfolge jeweils aus Anlaß des einzelnen Störungsfalles, dessen Eintritt nicht vorhersehbar sei, so daß es auch vom Zufall abhängt, welcher Elektriker gerade greifbar sei. Es sei praktisch unmöglich, beim Auftreten jeder einzelnen Betriebsstörung außerhalb der Normalschicht zunächst den Betriebsrat zusammenzurufen und dessen Einverständnis zu dem dann notwendigen Sondereinsatz eines Elektrikers einzuholen. Darüber hinaus könne sich der Antragsteller für das von ihm in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht nicht auf § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG stützen; denn diese Bestimmung betreffe ausschließlich die Lage der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit, die aber nicht berührt werde, wenn ein Elektriker zu einem Sondereinsatz gerufen werde. Vielmehr handele es sich um die Anordnung von Mehrarbeit, so daß allenfalls § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG als Rechtsgrundlage für ein Mitbestimmungsrecht in Frage kommen könne. Diese Vorschrift setze jedoch eine Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit voraus. Durch die Mehrarbeit eines einzelnen Elektrikers im Störungsfalle ändere sich aber die betriebsübliche Arbeitszeit nicht. Die Heranziehung eines einzelnen Elektrikers zu Mehrarbeit in einem konkreten, nicht vorhersehbaren Notfall sei eine Individualmaßnahme ohne kollektiven Bezug. Die bloße Möglichkeit, daß jeder der zehn Elektriker irgendwann einmal zur Störungsbeseitigung herangezogen werde, könne die Annahme eines kol-



lektiven Tatbestandes nicht rechtfertigen. Im übrigen lasse sich eine Entscheidung über die Lage der Sondereinsätze und die Reihenfolge der Heranziehung der einzelnen Elektriker im voraus nicht treffen, weil die Einführung von Rufbereitschaft abgelehnt werde und vom Betriebsrat nicht erzwungen werden könne. Wer von den Elektrikern für den Sondereinsatz in Frage komme, bestimme sich ebenfalls allein nach objektiven Kriterien. Schließlich scheide ein Mitbestimmungsrecht des Antragstellers auch deshalb aus, weil die hier streitige Frage tariflich geregelt sei. § 3 Abs. 4 des in ihrem Betrieb anzuwendenden Manteltarifvertrages (MTV) für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der chemischen Industrie in der Fassung vom 1. Mai 1978 verlange zwar für die Anordnung von Mehrarbeit grundsätzlich das Einvernehmen mit dem Betriebsrat, mache hiervon jedoch eine Ausnahme bei betrieblich oder technisch notwendigen Sofortmaßnahmen. Um solche mitbestimmungsfreien Sofortmaßnahmen handele es sich bei den Sondereinsätzen ihrer Störungs-Elektriker.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Betriebsrats stattgegeben. Die dagegen erhobene Beschwerde der Antragsgegnerin ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Zurückweisungsantrag weiter.

Der Antragsteller bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde, und zwar mit der Maßgabe, daß festgestellt wird, daß der Antragsteller bei der Anordnung von Mehrarbeit für die Elektriker der Elektrowerkstatt der Antragsgegnerin bei Sondereinsätzen in Störungsfällen außerhalb der Normalschicht ein Mitbestimmungsrecht hat.

Die Antragsgegnerin hält diesen in der Rechtsbeschwerdeinstanz neu formulierten Antrag des Antragstellers für eine unzulässige Antragsänderung, während der Antragsteller darin nur eine Präzisierung seines Verfahrensbegehrens sieht.



B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben im Ergebnis zu Recht ein Mitbestimmungsrecht des antragstellenden Betriebsrats bei der Anordnung von Sondereinsätzen der Störungs-Elektriker angenommen.

I. Der Antragsteller hat in der Rechtsbeschwerdeinstanz seinen bis dahin verfolgten Antrag umformuliert. Bisher lautete der Antrag auf Feststellung des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats bei der Anordnung von Sondereinsätzen für Elektriker außerhalb der Normalschicht. Nunmehr will der Antragsteller ein Mitbestimmungsrecht bei der Anordnung von Mehrarbeit für die Elektriker bei Sondereinsätzen in Störungsfällen außerhalb der Normalschicht festgestellt wissen. Entgegen der Meinung der Antragsgegnerin stellt diese Neufassung des Antrages keine in der Rechtsbeschwerdeinstanz unzulässige Antragsänderung dar. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine Verdeutlichung des vom Antragsteller schon in den Vorinstanzen angestrebten Verfahrensziels.

Es ging und geht dem Antragsteller um die Feststellung seines Mitbestimmungsrechts bei dem von der Antragsgegnerin praktizierten Verfahren der Heranziehung ihrer Elektriker zu Sondereinsätzen in Störungsfällen. Antragsteller und Antragsgegnerin haben in den Vorinstanzen übereinstimmend darauf hingewiesen, daß die Heranziehung zu solchen Sondereinsätzen für die betroffenen Elektriker die Leistung von Mehrarbeit über ihre normale Arbeitszeit hinaus bedeute. Zwischen den Beteiligten ist mithin unstreitig, daß die Störungsbehebung außerhalb der Normalschicht durch die Anordnung von Mehrarbeit für den einzelnen Elektriker erfolgt. Demgegenüber ist es unerheblich, ob - wie das Landesarbeitsgericht meint - die Regelung der Arbeitszeit bei einem Sondereinsatz im Störungsfalle auch ohne die Leistung von Überstunden bzw. Mehrarbeit denkbar ist. Gegenstand des Streits der Beteiligten ist nur das von der Antragsgegnerin in ihrem Betriebe tatsächlich praktizierte Verfahren. Dieses ist aber gerade durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Arbeitszeit der herangezogenen Elektriker gekennzeichnet. Es geht also jeweils um die Anordnung von Überstunden. Wenn der An-



tragsteller dies nunmehr auch im Wortlaut seines Antrages zum Ausdruck bringt, so liegt darin lediglich eine Präzisierung, nicht aber eine Änderung des bisherigen Streitgegenstandes.

II.1. Das geltend gemachte Mitbestimmungsrecht ergibt sich aus § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG. Danach hat der Betriebsrat mitzubestimmen bei der vorübergehenden Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit. Die hier umstrittene Anordnung von Sondereinsätzen der Störungs-Elektriker ist ein Fall der mitbestimmungspflichtigen vorübergehenden Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit.

Wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 18. November 1980 - 1 ABR 87/78 - ([demnächst] AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit) ausgesprochen hat, bezieht sich das Mitbestimmungsrecht des § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG nur auf kollektive Tatbestände; es gilt nicht für individuelle Regelungen ohne kollektiven Bezug, wie sich schon daran zeigt, daß die Vorschrift an die betriebsübliche Arbeitszeit als allgemeine Regelung anknüpft. Ein kollektiver Tatbestand liegt vor, wenn sich eine Regelungsfrage stellt, die kollektive Interessen berührt. Das ist nach der zitierten Entscheidung des Senats jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein zusätzlicher Arbeitsbedarf regelmäßig auftritt und vorhersehbar ist. Auf die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer kommt es dabei nicht entscheidend an. Ihre Zahl bietet allenfalls ein Indiz für das Vorhandensein eines kollektiven Tatbestandes. Aufschlußreicher als die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer sind nach der genannten Senatsentscheidung die Häufigkeit und die Gründe der Überstundenanordnung.

Im vorliegenden Falle hat das Landesarbeitsgericht mit Recht einen kollektiven Tatbestand angenommen. Zwar wird in jedem Störungsfalle außerhalb der Normalschicht stets nur ein Elektriker zum Sondereinsatz herangezogen. Das geschieht aber nicht im Hinblick auf individuelle Besonderheiten des betreffenden Arbeitnehmers, sondern deshalb, weil



er zu der Gruppe von zehn Elektrikern gehört, die für die Beseitigung solcher Störungen in Frage kommen.

Die einzelne Überstundenanordnung kann auch nicht isoliert betrachtet werden. Denn Störungen in der Elektrik der Betriebsanlagen, die Sondereinsätze der Elektriker erforderlich machen, treten bei der Antragsgegnerin immer wieder auf. Der einzelne Störfall ist nur ein Glied in einer Kette immer wiederkehrender gleichartiger oder ähnlicher Störungen. Damit ist zwar nicht der einzelne Störfall nach Art und Zeit seines Eintritts voraussehbar, wohl aber das allgemeine Phänomen des Auftretens solcher Störungsfälle. Jeder der zehn Störungs-Elektriker muß damit rechnen, von Zeit zu Zeit zu Sondereinsätzen zur Behebung solcher Störungen herangezogen zu werden. Damit stellt sich eine Regelungsfrage, die kollektive Interessen berührt, nämlich die Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Elektriker im Störungsfalle jeweils herangezogen werden sollen. Es geht hier insbesondere um das Problem der möglichst gleichmäßigen Heranziehung der Störungs-Elektriker. Daß auch die Antragsgegnerin ein solches generelles Regelungsproblem sieht, zeigt mit aller Deutlichkeit die betriebsinterne Anweisung ihres Produktionsleiters vom 7. August 1978, in der zur Sicherung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Sondereinsätze auf die einzelnen Elektriker die Führung einer Stückliste mit Datum über die jeweiligen Sondereinsätze angeordnet wurde.

2. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin scheitert das beanspruchte Mitbestimmungsrecht nicht etwa an der tatsächlichen Unmöglichkeit seiner Ausübung. Es mag zutreffen, daß es aus Zeitgründen kaum möglich ist, bei jeder einzelnen, unerwartet auftretenden Betriebsstörung außerhalb der Normalschicht zunächst den Betriebsrat zusammenzurufen und dessen Einverständnis zu dem sofort notwendigen Sondereinsatz eines Elektrikers einzuholen. Die Eilbedürftigkeit der zu treffenden Maßnahme läßt ein an sich gegebenes Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 BetrVG jedoch nicht entfallen. Der Gesetzgeber hat die Fälle, in denen im Mit-



bestimmungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit einseitige Maßnahmen des Arbeitgebers zulässig sein sollen, ausdrücklich geregelt (§§ 100, 115 Abs. 7 Nr. 4 BetrVG). Für die mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten des § 87 BetrVG ist für Dringlichkeitsfälle keine Sonderregelung getroffen worden, obwohl gerade die vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG häufig kurzfristig erfolgen muß. Das Fehlen einer Sonderregelung für Eilfälle in § 87 BetrVG zeigt, daß der Gesetzgeber in diesem Bereich die Mitbestimmung des Betriebsrats in solchen Fällen nicht einschränken wollte. Der Senat hat deshalb schon wiederholt entschieden, daß die Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 BetrVG unberührt läßt (Senatsentscheidungen vom 5. März 1974 - 1 ABR 28/73 - BAG 26, 60 [71] = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Kurzarbeit [zu II 6 der Gründe] und vom 13. Juli 1977 - 1 AZR 336/75 - AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Kurzarbeit [zu 8. der Gründe]).

Unüberwindliche praktische Schwierigkeiten stehen der Ausübung des Mitbestimmungsrechts in solchen Fällen nicht entgegen. Den Betriebspartnern ist es - worauf der Senat in der zuletzt genannten Entscheidung hingewiesen hat - durchaus zuzumuten, für Eilfälle entsprechende Vorsorge zu treffen. Das kann etwa dadurch geschehen, daß Arbeitgeber und Betriebsrat in einer Betriebsvereinbarung festlegen, wie zu verfahren ist, wenn der Betriebsrat nicht erreichbar ist oder aus sonstigen Gründen kurzfristig keinen wirksamen Beschluß fassen kann (GK-Wiese, BetrVG, 2. Bearbeitung, § 87 Anm. 50). Im Hinblick auf die gesetzlich gebotene vertrauensvolle Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat zum Wohle der Arbeitnehmer und des Betriebes (§ 2 Abs. 1 BetrVG) darf der Betriebsrat sich einer Mitwirkung an einer derartigen vorsorglichen Regelung, wenn sie sich zur Sicherung eines möglichst reibungslosen Betriebsablaufs als notwendig erweist, nicht versagen (GK-Wiese, aaO).



- 11 -

Auch im vorliegenden Falle geht es dem Antragsteller - was bereits im erstinstanzlichen Beschluß hervorgehoben wird - nicht darum, in jedem Einzelfall vor der Anordnung des jeweiligen Sondereinsatzes konsultiert und um Zustimmung gebeten zu werden; vielmehr strebt er eine generelle Regelung des Problems an. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde bedeutet dies allerdings nicht, daß der Antragsteller in Wahrheit ein Mitbestimmungsrecht bei der Anordnung eines Sondereinsatzes in jedem einzelnen Störfall gar nicht beanspruche. Vielmehr trägt er mit seiner Erklärung nur dem Umstand Rechnung, daß es sich beim Auftreten technischer Störungen außerhalb der Normalschicht um Eilfälle handelt, die schnelles Handeln erfordern, in denen aber ein Beschluß des Betriebsrats so kurzfristig nicht herbeigeführt werden kann, und daß dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats deshalb in einer Weise Geltung verschafft werden muß, die eine Beschlußfassung des Betriebsrats in jedem einzelnen Störfall vermeidet. Das kann eben nur durch eine allgemeine Regelung des Problems geschehen, indem sich Antragsteller und Antragsgegnerin darüber einigen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und auf welche Weise die Elektriker zu Sondereinsätzen herangezogen werden sollen. Das Gesetz fordert nicht, daß zu jeder einzelnen mitbestimmungspflichtigen Maßnahme jeweils die Zustimmung des Betriebsrats eingeholt wird; in gleichliegenden, immer wieder auftretenden Eilfällen kann der Betriebsrat seine Zustimmung auch im voraus erteilen.

Die erwähnte Erklärung des Antragstellers bezieht sich mithin nicht auf das Mitbestimmungsrecht selbst, sondern nur auf die Art und Weise, wie der Antragsteller das von ihm beanspruchte Mitbestimmungsrecht bei der Anordnung von Sondereinsätzen der Störungs-Elektriker ausüben will.

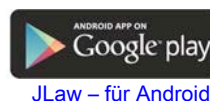
3. Soweit die Rechtsbeschwerde geltend macht, die die Sondereinsätze der Elektriker erforderlich machenden technischen Störungen seien Notfälle, in denen das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats zurücktreten müsse, kann ihr nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gefolgt werden. Dabei braucht die Frage, ob in Notfällen das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats entfällt, nicht entschieden zu werden. Unter einem Notfall kann in Abgrenzung gegenüber dem Eilfall jedenfalls nur eine plötzliche, nicht voraussehbar gewesene und schwerwiegende Situation verstanden werden, die zur Verhinderung nicht wiedergutmachender Schäden zu unaufschiebbaren Maßnahmen zwingt; es muß also eine Extremsituation vorliegen (BAG AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Kurzarbeit [zu 9 der Gründe]). Das ist bei den hier angesprochenen technischen Störungen nicht der Fall. Für sich genommen mag zwar jeder einzelne Störfall unvorhersehbar sein. Da solche Störungen bei der Antragsgegnerin aber immer wieder mit einer gewissen Regelmäßigkeit auftreten, läßt sich hinsichtlich des zu beachtenden Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats durch eine im voraus zu vereinbarende generelle Regelung entsprechende Vorsorge treffen, wie oben dargelegt wurde.

4. Dem Mitbestimmungsrecht des Antragstellers steht schließlich auch die tarifliche Regelung in § 3 Abs. 4 MTV für die Arbeitnehmer in der chemischen Industrie in der Fassung vom 1. Mai 1978 nicht entgegen. Diese Tarifvorschrift lautet:

"Mehrarbeit ist, soweit angängig, durch innerbetriebliche Umsetzung von Arbeitskräften oder Neueinstellungen nach Maßgabe der betrieblichen oder technischen Möglichkeiten zu vermeiden. Anderenfalls ist notwendige Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu leisten; hierbei ist, abgesehen von betrieblich oder technisch notwendigen Sofortmaßnahmen, das Einvernehmen mit dem Betriebsrat erforderlich."

Nach dem Einleitungshalbsatz des § 87 Abs. 1 BetrVG hat der Betriebsrat in den dort genannten Angelegenheiten nur mitzubestimmen, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht. Die Frage, ob aus dieser Bestimmung folgt, daß die Tarifpartner nach dem Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 die in den Nrn. 1 bis 12 des § 87 Abs. 1 BetrVG erwähnten Angelegenheiten nicht nur selbst inhalt-



lich regeln, sondern auch abweichend vom Gesetz durch die Zuweisung einseitiger Bestimmungsrechte an den Arbeitgeber gestalten können, hat der Senat bisher offengelassen (vgl. BAG 26, 60 [69] = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Kurzarbeit [zu II 5 f der Gründe]). Auch im Streitfalle brauchte diese Frage nicht beantwortet zu werden. Denn für Fälle der vorliegenden Art schließt § 3 Abs. 4 MTV das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht aus.

Die Tarifvorschrift verlangt für die Anordnung von Mehrarbeit grundsätzlich das Einvernehmen mit dem Betriebsrat. Eine Ausnahme macht sie nur bei betrieblich oder technisch notwendigen Sofortmaßnahmen. Gemeint sind hiermit offensichtlich solche Fälle, die unvorhergesehen auftreten und zu sofortigem Handeln zwingen, so daß für eine ordnungsgemäße Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens keine Zeit mehr bleibt. Im vorliegenden Falle handelt es sich dagegen um häufig wiederkehrende gleichartige oder ähnliche Störfälle, so daß nach dem oben Gesagten rechtzeitig entsprechende Vorsorge getroffen werden kann, um das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats zum Tragen zu bringen. Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die Tarifpartner das gesetzlich an sich gegebene Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats auch in solchen Fällen ausschalten wollten. Ein dahingehender Wille der Tarifpartner hätte im Tarifvertrag selbst deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das ist nicht geschehen.

III. Nach alledem steht dem Antragsteller ein Mitbestimmungsrecht zu bei der Anordnung von Mehrarbeit für die Störungselektriker zur Beseitigung von Störungen außerhalb der Normalschicht. Damit ist jedoch nicht entschieden, ob der Antragsteller auch die Einrichtung einer Rufbereitschaft für die Störungselektriker verlangen kann. Diese Frage ist nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Dr. Wehr

Dr. Hoffmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

